

**Allgemeine Bestimmungen „Softwarelizenzierung“ – A. Eberle  
GmbH & Co. KG  
Softwarelizenz – Allgemeine Bestimmungen  
Stand: 02.02.2023 / V1.3**

**Vorbemerkung**

Diese Softwarelizenz gilt für die Software **WinPQ** einschließlich Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung, sämtlichen dazugehörigen Medien, der Dokumentation sowie sonstigen sämtlichen zugehörigen schriftlichen Materialien, welche die A. Eberle GmbH & Co. KG, Frankenstraße 160, D-90461 Nürnberg (nachfolgend auch „Lizenzgeber“) dem Lizenznehmer auf Dauer überlässt. Sämtliche Nutzungsrechte an der Software wurden dem Lizenzgeber übertragen. **Durch die Installation, Aktivierung, das Kopieren oder die anderweitige Nutzung der Software erklärt sich der Nutzer mit den Bedingungen dieses Lizenzvertrages einverstanden.**

Die Software **WinPQ** nutzt verschiedene externe Bibliotheken umfassende Frameworks. Diese kann der Lizenznehmer nach der jeweiligen freien Lizenz nutzen. Die jeweiligen Lizenzbestimmungen und etwaigen Copyright-Vermerke sind innerhalb der Software unter „Lizenzen“ einzusehen.

Für die Nutzung der Software **WinPQ** gelten folgende Bestimmungen:

**§ 1 Lizenzgegenstand**

- (1) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer auf Dauer die in der Vorbemerkung bezeichnete Software in dem gestatteten Umfang, vgl. auch nachfolgenden § 3.
- (2) Der Quellcode der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
- (3) Der Lizenzgeber richtet sich mit seinem Angebot ausdrücklich nur an Unternehmen und nicht an Verbraucher. Unternehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (4) Die Software wird ausschließlich auf Grundlage dieses Vertrages zur Nutzung überlassen. Etwaige Vertragsbedingungen des Lizenznehmers gelten nicht, selbst wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Eine über die Spezifikation der Software hinausgehende Beschaffenheit wird von dem Lizenzgeber nicht geschuldet. Insbesondere kann der Lizenznehmer eine entsprechende Verpflichtung nicht aus etwaigen anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung herleiten, außer der Lizenzgeber hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich gegenüber dem Lizenznehmer schriftlich bestätigt.
- (6) Von durch angestellte Personen des Lizenzgebers vor Vertragsschluss abgegebene Garantien sind nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Lizenzgebers schriftlich bestätigt werden.

## **§ 2 Installation der Software, Leistungsumfang und Leistungsanforderungen**

- (1) Der Lizenznehmer erhält die Software je nach Vereinbarung entweder auf einem geeigneten Datenträger oder als Download über einen ihm zur Verfügung gestellten Downloadlink. Der Lizenzgeber hat keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellcodes.
- (2) Die Softwareinstallation erfolgt nicht durch den Lizenzgeber, sondern durch den Lizenznehmer selbst. Unabhängig davon werden seitens des Lizenzgebers kostenpflichtige Servicedienstleistungen hinsichtlich der Erstinstallation angeboten deren Inanspruchnahme der Lizenzgeber empfiehlt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit der Software bestimmten Systemanforderungen unterliegt, die unter [www.a-eberle.de](http://www.a-eberle.de) einsehbar sind. Die Verwendung der Software unter davon abweichenden und/oder niedrigeren Systemanforderungen wird nicht gewährleistet. Es wird in entsprechenden Fällen empfohlen, vorab bei dem Lizenzgeber anzufragen.

## **§ 3 Lizenzumfang; Urheber- und Nutzungsrechte; Bearbeitungsrechte**

- (1) Der Lizenzgeber ist Inhaber der ausschließlichen, urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht der Software.
- (2) Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Mit dem rechtmäßigen Erwerb der Softwarelizenz überträgt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes, urheberrechtliches Nutzungsrecht an der Software für eigene Zwecke und wie in dieser Vereinbarung und der Dokumentation beschrieben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Das Nutzungsrecht geht erst mit vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung auf den Lizenznehmer über. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt eine Gestattung der Softwarenutzung gegenüber dem Lizenznehmer nur widerruflich.
- (3) Der Lizenzgeber bietet verschiedene Nutzungslizenzen an, die auf der Webseite des Lizenzgebers eingesehen werden können. Sofern der Lizenznehmer keine Lizenz über die Webseite des Lizenzgebers ausgewählt hat, sind Inhalt und Umfang der Nutzungslizenz einem dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber übermittelten Angebot als auch der dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber übermittelten Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- (4) Die Lizenzierung einer von den vorstehenden Lizenzen abweichenden Installation ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sollte eine individuelle Lizenzierung notwendig sein, ist dies vor einer von den vorstehenden Lizenzen abweichenden Installation der Software von dem Lizenzgeber individualvertraglich zu gestatten.
- (5) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich bei der Software um ein schutzfähiges Computerprogramm im Sinne von § 2 Abs.1 Nr. 1, § 69a UrhG handelt. Sämtliche Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lizenzgeber zu.
- (6) Das Erstellen von Vervielfältigungen der Software durch den Lizenznehmer ist ausschließlich zu Sicherungszwecken (Sicherungskopie) erlaubt und darf auch ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit technisch möglich. Es ist ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software vermischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder zu vervielfältigen.
- (7) Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c UrhG sind dem Lizenznehmer nur erlaubt, wenn diese gesetzlich als unabdingbar gestattet sind. Das Reverse Engineering und Disassemblieren ist nur in den gesetzlich erlaubten Fällen gestattet. Das Dekompilieren der Software ist nur gemäß §69e UrhG zulässig. Der Lizenznehmer darf nicht auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- (8) In der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, sonstige Kennzeichen, andere Rechtsvorbehalte sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale, auch von Dritten, dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (9) Erfolgt durch Schutzrechte eine Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Softwarenutzung ohne Verschulden des Lizenzgebers, ist der Lizenzgeber zur Verweigerung der dadurch betroffenen Leistungen berechtigt. Der Lizenznehmer wird von dem Lizenzgeber unverzüglich darüber unterrichtet und dem Lizenznehmer wird in geeigneter Weise Zugriff auf seine Daten ermöglicht. Eine Zahlungsverpflichtung für den Lizenznehmer besteht in diesem Fall nicht. Sonstige Ansprüche des Lizenznehmers bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Demoversion**

- (1) Die Nutzung der Demoversion der Software ist ohne Lizenzierung möglich.
- (2) Das Verbreiten der Demoversion ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:
  - a. die Verbreitung hat in vollständigem Umfang einschließlich sämtlicher Lizenzbedingungen und txt-Dateien zu erfolgen.
  - b. Die Verbreitung hat in setup-komprimierter Form zu erfolgen, sodass die Installation fehlerfrei ausgeführt werden kann.
  - c. Dateiänderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
  - d. Die Verbreitung darf nur unter Kenntlichmachung als Demoversion erfolgen.

#### **§ 5 Übertragung des Benutzerrechts**

- (1) Sofern Einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, darf der Lizenznehmer das Recht zur Benutzung der Software nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen.
- (2) Die Verleihung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Ausstellung, Veröffentlichung, sonstige öffentliche Zugänglichmachung und Übersetzung der Software sowie der Dokumentation, auch teilweise, ist verboten.
- (3) Der Lizenznehmer ist zur Weitergabe sämtlicher Kopien der Software und der Dokumentation einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Sicherungskopie verpflichtet. Wird eine gegebenenfalls vorhandene Sicherungskopie nicht an den übernehmenden Dritten weitergegeben, ist diese durch den Lizenznehmer zu vernichten.
- (4) Durch die Weitergabe erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software.

#### **§ 6 Änderungen; Aktualisierungen; Wartung**

- (1) Der Lizenzgeber ist dazu berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Ein Anspruch auf Programmierung und Zurverfügungstellung eines Updates besteht nicht.
- (2) Notwendige Updates der Software erhält der Lizenznehmer innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb der Lizenz kostenfrei in Form von zur Verfügung gestellten Downloads.
- (3) Kundenspezifische Anpassungen der Software sind weder von dem Support noch von der Zurverfügungstellung notwendiger Updates umfasst und sind gesondert zu beauftragen. Selbiges gilt für Erweiterungen der Funktionalität der Software.

#### **§ 7 Lizenzgebühren**

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für die Softwarenutzung eine Lizenzgebühr zu entrichten, deren Höhe der Lizenzgeber in der aktuellen Preisliste sowie Angebot und Auftragsbestätigung des Lizenzgebers festgelegt hat und die von ihm auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
- (2) Sofern nicht abweichend vereinbart sind Zahlungsverpflichtungen, Rahmenbedingungen zur Rechnungsstellung sowie steuerliche Rahmenbedingungen des Preises nach den AGB's des Lizenznehmers, welche im Angebot und Auftragsbestätigungen enthalten sind, einzuhalten.

#### **§ 8 Lizenzdauer; Beendigung**

- (1) Die Lizenz wird dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber unbefristet gewährt.
- (2) Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software erlischt auch ohne Kündigung, wenn der Lizenznehmer eine der innerhalb dieses Vertrags beinhalteten Bedingungen in erheblichem Maße verletzt und die Verletzungshandlung auch nach Erhalt einer durch den Lizenzgeber ausgesprochenen Abmahnung weiterhin begeht. In diesem Fall ist dem Lizenznehmer die weitere Nutzung der Software untersagt; darüber hinaus ist der Lizenznehmer zur Deinstallation und endgültigen Löschung der Software verpflichtet.
- (3) Endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers, ist er dazu verpflichtet, etwaige ausgehändigte Originaldatenträger einschließlich Dokumentation und -falls vorhanden- sämtliche Kopien der Software sowie sämtliche Kopien schriftlichen Materials zu vernichten und die vollständige Vernichtung auf Verlangen des Lizenzgebers nachzuweisen.

## § 9 Gewährleistung

(1) Die Software wird dem Lizenznehmer frei von Sach- und Rechtsmängeln verschafft. Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für einen Zeitraum von 12 Monaten zu.

(2) Funktionsbeeinträchtigungen der Software, welche aus der vom Lizenznehmer eingesetzten Hardwareumgebung und Softwareumgebung, Fehlbedienung(en), Störungen von Rechnernetzen, externen schadhafte Daten oder aus sonstigen dem Risikobereich des Lizenznehmers zuzurechnenden Gründen resultieren, stellen keine Mängel dar.

(3) Für durch den Lizenznehmer geänderte Software übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung. Dies gilt nicht, soweit der Lizenznehmer nachweisen kann, dass die von ihm vorgenommene(n) Änderung(en) für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich ist/sind.

(4) Die Nacherfüllung bei Sachmängeln im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung erbringt der Lizenzgeber nach seiner Wahl entweder durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Eine Nacherfüllung kann insbesondere auch durch die Überlassung einer neuen Softwareversion oder eines anderweitigen neuen Programmstandes sowie dadurch erfolgen, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Vermeiden der Auswirkungen des Mangels aufzeigt. Der Lizenznehmer kann die Nacherfüllung durch den Lizenzgeber nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Überlassung einer neuen Softwareversion oder eines anderweitigen neuen Programmstandes zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.

## § 10 Haftung

(1) Außerhalb der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lizenzgeber unbeschränkt, soweit die Ursache für den Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, sowie für Verletzungen von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten), haftet der Lizenzgeber in Höhe des Schadens, der nach Art und Umfang des gegenständlichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Insbesondere haftet der Lizenzgeber für Datenverluste nur in der Höhe des Aufwands der entsteht, wenn der Lizenznehmer regelmäßige und anwendungsadäquate Datensicherungen durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Haftung des Lizenzgebers für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für den Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie für den Fall eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Die vorstehend ausgeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung etwaiger Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Organe des Lizenzgebers.

(6) Die Haftung des Lizenzgebers für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund positiver Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung desselben nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

## § 11 Verjährung

(1) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe/Ablieferung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Lizenzgeber. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Gesetzliche dingliche Herausgabeansprüche Dritter bei Arglist des Lizenzgebers bleiben hiervon unberührt.

### **§ 12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- (1) Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag ist Nürnberg.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrages haben ausschließlich in Schriftform zu erfolgen; sie sind von beiden Parteien jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieses Erfordernisses selbst.
- (2) Das Recht zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lizenznehmer nur mit vom Lizenzgeber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu, im Übrigen ist es ausgeschlossen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht. Eine ganz oder teilweise unwirksame und undurchführbare Bestimmung gilt - wie hiermit ausdrücklich vereinbart wird - als dahin abgeändert, dass sie im größtmöglichen zeitlichen und sachlichen Umfang erhalten wird, der nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Auf jeden Fall verpflichten sich beide Parteien, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die in zulässiger und durchführbarer Weise die Vertragslücke im Sinne dieses Vertrages schließt.